

Bildungsgang Fachrichtung Pflege

Verfahren zur (Wieder-)Anerkennung von Ausbildungsbetrieben durch die Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau (HFGS), Vorgaben für die Anerkennung und Voraussetzungen für eine gelingende Ausbildung

Dieses Dokument beinhaltet Ausführungen ...

- zur erstmaligen Anerkennung eines Betriebes um Ausbildungsplätze HF Pflege anzubieten.
- zur Wiederanerkennung eines Betriebes im fünfjährigen Intervall.
- zum Vorgehen bei Abweichungen bzw. Nichterfüllen der Anforderungen an den Betrieb.
- und Voraussetzungen für eine gelingende Ausbildung.

1. Grundlagen

Folgende Gesetze und Verordnungen bilden die Grundlage der Ausbildung Pflege HF an der HFGS Aarau:

Bund

- Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Ausbildungsförderungsgesetz Pflege)
- Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Ausbildungsförderungsverordnung Pflege)
- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG)
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV)
- Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF)

Kanton

- Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW)
- Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW)
- Verordnung über die Berufsfachschule Gesundheit und Soziales Brugg und die Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau (V BFGS und HFGS)

Rahmenlehrplan

- Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der höheren Fachschulen "Pflege" mit dem geschützten Titel "dipl. Pflegefachfrau HF" / "dipl. Pflegefachmann HF"

Gemäss Berufsbildungsgesetz (BBG) trägt die Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau als Bildungsanbieterin die Hauptverantwortung für die gesamte Ausbildung HF Pflege. Sie verfügt über die Anerkennung von Bund und Kanton.

Die Verantwortung für das Eignungsabklärungsverfahren und die Prüfung der Zulassung von Bewerbenden zur Ausbildung liegt grundsätzlich bei der HFGS Aarau. Die betriebsinterne Selektion ergänzt die bestandene Eignungsabklärung.

2. Voraussetzungen im Betrieb

Um Studierende HF Pflege auszubilden sind bestimmte Bedingungen zu erfüllen, die sich aus dem Rahmenlehrplan Pflege HF (OdA Santé & BGS, 2021) ableiten.

2.1 Organisationseinheit

„Ein Praktikumsbetrieb kann einen Praktikumsplatz pro 150 Stellenprozente in der entsprechenden Organisationseinheit anbieten, die mit Pflegefachpersonen besetzt sind, welche über einen Abschluss als dipl. Pflegefachfrau HF/ dipl. Pflegefachmann HF oder eine gleichwertige Ausbildung im Arbeitsfeld der Pflege verfügen und welche ein Arbeitspensum von mindestens 60% im Praktikumsbetrieb haben“ (OdA Santé & BGS, 2021, S. 16).

Voraussetzungen Betrieb

- Für die Organisationseinheit, auf der Studierende HF eingesetzt werden, sind das Arbeitsfeld, das jeweilige Kontinuum der Pflege sowie der Lebensabschnitt zu definieren. Es ist zu gewährleisten, dass die Studierenden HF mit den vorhandenen Lernangeboten ihre Kompetenzen dort erreichen können. Der sog. Nachweis Kompetenzen weist die erforderliche Komplexität aus.
- Im Betrieb ist pro Schicht mind. eine diplomierte Pflegefachpersonen HF oder FH im Haus vor Ort. Auszubildende brauchen Vorbilder in ihrer Rolle. Deshalb braucht es HF/FH vor Ort (nicht im Pickettdienst, auf einer anderen Abteilung oder ähnlich).
- Die Grösse des Betriebs ermöglicht den Transfer in ein anderes Arbeitsfeld und eine andere Lebensspanne. Alternativ kann der Betrieb mit einem anderen Betrieb diesbezüglich kooperieren.
Ziel ist, dass die Studierenden jedes Bildungsjahr die Abteilung wechseln.

2.2 Berufsbildungsverantwortliche Person (BV)

„Pflegefachpersonen, die im Praktikumsbetrieb die Verantwortung für die Ausbildung tragen, verfügen über einen Abschluss als dipl. Pflegefachfrau HF/ dipl. Pflegefachmann HF oder eine gleichwertige Ausbildung im Fachgebiet, mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im Fachgebiet und eine berufspädagogische Qualifikation im Äquivalent von 600 Lernstunden“ (OdA Santé & BGS, 2021, S. 16).

Dies entspricht der Ausbilderin oder des Ausbilders mit eidgenössischem Fachausweis. Die BV ist Kontaktperson zur HFGS Aarau und OdA GS Aargau AG.

Voraussetzungen BV

- Die BV ist Kontaktperson zur HFGS Aarau und OdA GS Aargau AG. Die BV ist für die Qualität der Ausbildung verantwortlich und steht auch rechtlich für die Qualifikation der Studierenden am Ende ein.
- Die BV ist mit mindestens einem Pensum von 10% im Betrieb per Arbeitsvertrag angestellt (je höher das Pensum, desto besser). Studierende in einem Betrieb, den man nicht kennt, berufsbildend zu begleiten ist sehr schwierig – fast unmöglich, da u.a. die betrieblichen Abläufe nicht bekannt sind. Die Rolle BV erfordert Präsenz gegenüber den BB's und Studierenden.

- Hat die berufsbildende Person auch noch eine Managementfunktion, so kommt bei hohem Arbeitsaufwand erfahrungsgemäss eher die BB-Funktion zu kurz. Deshalb ist es sinnvoll diese Rollen zu trennen.

2.3 Berufsbildnerin und Berufsbildner (BB)

„Pflegefachpersonen, die Studierende anleiten und ausbilden, verfügen über einen Abschluss als dipl. Pflegefachfrau HF/ dipl. Pflegefachmann HF oder eine gleichwertige Ausbildung im Arbeitsfeld der Pflege, Berufserfahrung im Arbeitsfeld der Pflege und eine berufspädagogische Qualifikation im Äquivalent von 100 Lernstunden“¹ (OdA Santé & BGS, 2021, S. 16).

Das SVEB-Zertifikat Stufe 1 wird empfohlen.

Voraussetzungen Berufsbildende

- Die Berufsbildenden sind motiviert die praktische Ausbildungsbegleitung zu übernehmen. Sie kennen die Ausbildungsorganisation, den Ablauf, die Instrumente sowie ihre Aufgaben im Rahmen der Ausbildungsbegleitung von Studierenden HF Pflege.
- Berufsbildende arbeiten mit einem Mindestpensum von 60% im Betrieb. Ausbildung erfordert – neben der Qualifikation - Präsenz, regelmässigen Austausch und Beziehungsarbeit.
- Pro Studierende Pflege HF steht ihnen ein Pensum von 10% für die Begleitung zur Verfügung.
- Um den Ausfall einer berufsbildenden Person kompensieren zu können und die Ausbildung weiterhin zu gewährleisten, ist die Anwesenheit von mind. zwei bis drei BB's mit oben genannter Qualifizierung im Betrieb erforderlich.

2.4 Stellenbeschreibungen

Für die bildungsverantwortliche Person, die Berufsbildenden und die diplomierten Pflegefachpersonen bestehen Stellenbeschreibungen. Diese sind Teil des Ausbildungskonzeptes (z.B. im Anhang) oder werden separat zur Verfügung gestellt.

2.5 Ausbildungskonzept für die betriebliche Ausbildung

„Die Praktikumsbetriebe sind für die Ausbildung in der Praxis verantwortlich. Sie verfügen über ein Konzept für die praktische Ausbildung der Studierenden. Der Praktikumsbetrieb und der Bildungsanbieter erarbeiten zusammen Ziele für die praktische Ausbildung. Die Einsatzplanung, die vorhandene Infrastruktur und die Ausbildungsbegleitung des Praktikumsbetriebs sind geeignet dafür, dass die Studierenden die Praktikumsziele des Bildungsganges erreichen können“ (OdA Santé & BGS, 2021, S. 16).

Die inhaltlichen Ausführungen des Ausbildungskonzeptes richten sich nach dem '[Leitfaden Ausbildungskonzept für Praxisausbildung von Gesundheitsberufen](#)' (GDS, OdA GS Aargau AG & HFGS, 2023).

¹ zum Vergleich: Berufsbildende benötigen 40 Lernstunden um FAGE's anzuleiten.

3. Voraussetzungen für eine gelingende Ausbildung

Die diplomierten Personen, die HF-Auszubildende während des Praktikums begleiten

- sind entsprechend ihrer Funktion und den Vorgaben des RLP Pflege HF qualifiziert.
- sind informiert über den Lehrplan der HFGS Aarau.

Die HFGS bietet zusammen mit der OdA GS Aargau AG Schulungen im Lehrplan an.

Die berufs begleitenden Personen haben Zugriff auf unsere Lernplattform und somit auf die Lehrplandokumente.

Zweimal jährlich findet das sog. Schule-Praxis-Forum statt, das einen Austausch Praxis – Schule und unter den Berufsbildenden der Betriebe ermöglicht.

- Je kontinuierlicher HF Studierende im Betrieb/auf den Abteilungen sind, desto sicherer sind die BB's und Diplomierten im Umgang mit den Kompetenzen der HF und den Aufgaben der Ausbildungsbegleitung. Zeitliche Unterbrechungen, da keine HF-Studierenden rekrutiert werden konnten, reduzieren diese Sicherheit. Deshalb ist von Seiten des Betriebs im Vorfeld zu überlegen, inwieweit diese Kontinuität verfolgt und erreicht werden kann.
- Die BV und ihre BB's nehmen ihre Rolle und die damit verbundenen Aufgaben wahr.

Beispiele für BV:

- Teilnahme am Treffen der Bildungsverantwortlichen 2x jährlich
- Unterstützung der BB durch fachlichen Support (u.a. Begleitung neuer BB, Förderung des Austauschs unter den BB's)
- Support bei Problemen von Studierenden im Praktikum (Kompetenzerreichung, Absenzen/Disziplin, Patientengefährdung etc.)
- Die Qualifikation am Ende des Semesters muss von der BV unterzeichnet werden.

Beispiele für BB:

- Durchführung von Erst-, Standort- und Abschlussgesprächen
- Begleitung von Studierenden auf der Abteilung in Form von Hospitationen und Anleitungen; Gestaltung von TT-Tagen im Betrieb
- Regelmässige Sichtung der ePortfolios und Kommentierung der abgelegten Lernwegdokumente
- Vor- und Nachbereitung der POL's für die TT-Tage an der OdA GSAG in Brugg

Der Betrieb erhält infolge des erfolgreichen Anerkennungsverfahrens die Anerkennung der HFGS Aarau als Kooperationspartner.

4. Ablauf des Anerkennungsverfahrens

Das Anerkennungsverfahren unterteilt sich in folgende chronologische Schritte

Einreichung aller Unterlagen bei der HFGS Aarau

Die Unterlagen beinhalten:

- Betriebskonzept (integriert Aussagen zur Trägerschaft und zum Leistungsauftrag, ergänzt durch bspw. das Organigramm)
- Ausbildungskonzept (siehe Kap. 2.5 bzw. kantonaler Leitfaden)
- pflegerische Diplome und pädagogischen Qualifikationen (Zertifikate und Ausweise) von BV und BB's
- Zuordnung der geplanten Organisationseinheiten zu Arbeitsfeld, Kontinuum der Pflege und Lebensspanne und den Beleg, dass die Studierenden ihre Kompetenzen in den zehn Arbeitsprozessen dort erreichen können



Prüfung der Dokumente auf ihre Vollständigkeit durch die HFGS Aarau



Institutionsbesuch

Der Besuch dient dem gegenseitigen Kennenlernen von Bildungsverantwortlichen und verantwortlicher Person HFGS Aarau, der Klärung von Fragen und dem Besprechen des weiteren Vorgehens.



Anerkennung als Ausbildungsbetrieb HF Pflege

durch die Schulleitung der HFGS Aarau.

Die Anerkennung kann definitiv oder provisorisch mit Auflagen erfolgen. Wird die Anerkennung zurück gewiesen, wird dies begründet und das weitere Vorgehen geklärt.



Unterzeichnung des Vertrages zwischen dem Betrieb und der HFGS Aarau

Der Prozess der Anerkennung bedarf der sorgfältigen Prüfung und Schaffung der besten Voraussetzungen für eine gelingende Ausbildung Pflege HF. Für Betriebe ist wichtig zu wissen, dass die ersten Studierenden Pflege HF nach Einreichung aller Unterlagen frühestens in einem Jahr ins Praktikum kommen.

5. Anpassungen und Rotationen

Die Betriebe sind verpflichtet konzeptuelle und praktische Anpassungen in der Ausbildungsgestaltung sowie personelle Rotationen in der Berufsbildung der HFGS Aarau un- aufgefördert zu melden.

6. Wiederanerkennung

Alle fünf Jahre erfolgt eine Überprüfung anhand der genannten Anerkennungsunterlagen. Dabei werden Anpassungen und Entwicklungen erfasst und die Sicherstellung der Ausbildungsqualität beurteilt. Die HFGS Aarau initiiert das Wiederanerkennungsverfahren. Nach erfolgreicher Prüfung erfolgt eine schriftliche Wiederanerkennung durch die Schulleitung der HFGS Aarau für die folgende Periode.

Quellennachweis

Departement Gesundheit und Soziales Kanton Aargau (DGS), OdA GS Aargau AG & Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau (HFGS) (2023).

Leitfaden Ausbildungskonzept für die Praxisausbildung von Gesundheitsberufen. Abgerufen am 11.11.2024 von <https://www.ag.ch/media/kanton-aargau/dgs/dokumente/gesundheit/gesundheitsversorgung/v2-final-leitfaden-konzept-20241016.pdf>

Nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit (OdA Santé) & Schweizerischer Verband Bildungszentren Gesundheit und Soziales (BGS) (2021). *Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der höheren Fachschulen "Pflege" mit dem geschützten Titel "dipl. Pflegefachfrau HF" / "dipl. Pflegefachmann HF".* Abgerufen am 09.11.2024 von https://www.sbf.admin.ch/dam/sbf/de/dokumente/2021/05/rlp-pflege.pdf.download.pdf/RLP%20Pflege%20HF_2021_d.pdf